

Gegenüberstellung Änderungen Gebührenreglement

Regelung im heutigen Gebührenreglement	Regelung im Gebührenreglement ab 1. Januar 2023
Art. 14 Verjährung ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit	¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit
Art. 23 Abs. 2 Bst. c Gastgewerbe Erteilung einer Einzelbewilligung CHF 20.00 Neu aufgenommen. Bisher nicht vorhanden.	Erteilung einer Einzelbewilligung Aufwandgebühr I Art. 24 Prostitutionsgewerbe
Neu aufgenommen. Bisher nicht vorhanden.	Art. 27 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei b Benützung durch Vereine an Anlässen
Neu aufgenommen. Bisher nicht vorhanden.	Art. 31 Exmission
Art. 48 Amtliche Bewertung Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) CHF 10.00 Neu aufgenommen. Bisher in den Benützerordnungen geregelt.	Ersatzlose gestrichen. Entsprechende Kopien werden kostenlos erstellt. Art. 54 ff Gebühren für Räumlichkeiten/Liegenschaften Die bisherigen Benützerordnungen werden aufgehoben und neu der Rahmen für die Gebühren im Gebührenreglement festgehalten. Den Tarif dazu erlässt der Gemeinderat. Die Gebühren für die Benützung bleiben gleich.